



Verein für **Kinder- und Jugendpädagogik** Lernwerkstatt e.V.

Heidelberger Str. 48, 69221 Dossenheim

Telefon: 06221/864946 - 861452, Fax: 06221-867561

E-Mail: info@schuelerhort-pfiffikus.de

Schülerhort Pfiffikus

Oberstadt 11 - Am Schulhof - Schriesheim, Tel.: 06203-9577897

Anmeldung

Name des Schülers / Schülerin: _____

Vorname: _____

Geboren am: _____ in _____

besuchte Schule: _____ Klasse: _____

Name des/ der Klassenlehrer/in: _____

Entsprechend den umseitigen Teilnahmebedingungen melde ich meine

Tochter/meinen Sohn zum Schülerhort ab _____ an.

Preis: 5 Tage Hort	250,00 Euro	☐	Essen für 5 Tage	83,00 Euro	☐
4 Tage Hort	220,00 Euro	☐	Essen für 4 Tage	67,00 Euro	☐
3 Tage Hort	190,00 Euro	☐	Essen für 3 Tage	50,00 Euro	☐
☐ Montag	☐ Dienstag	☐ Mittwoch	☐ Donnerstag	☐ Freitag	

Preise pro Monat. Die Anmeldegebühr von 35 € ist bei der Anmeldung zu überweisen.

Besondere Vereinbarungen: _____

Medizinische Besonderheiten/Krankheiten/Allergien: _____

Name Mutter: _____

Name Vater: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Telefon: _____ Handy: _____

Telefon geschäftlich: _____ E-Mail: _____

Wir haben die Teilnahmebedingungen (Rückseite) sowie die Benutzungsordnung gelesen und erkennen sie mit unserer Unterschrift als verbindlich an. Die Anmeldung ist nur gültig mit beiden Unterschriften.

_____, den _____

_____, den _____

Unterschrift **beider** Erziehungsberechtigter

§ Teilnahmebedingungen des Schülerhorts Pfiffikus

1. Der Schülerhort wird in der Zeit von Montag bis Freitag von 12:00 – 17:30 im Schülerhort an der Strahlenberger Grundschule/Oberstadt 11 in Schriesheim durchgeführt.
2. Es gibt die Möglichkeit am Mittagstisch teilzunehmen. Die Anmeldung für das Mittagessen kann jederzeit erfolgen. Veränderungen, sowie eine Kündigung sind 4 Wochen zum nächsten 1. des Folgemonats schriftlich mitzuteilen. Die aktuell geltende Kostenstaffelung ist zu beachten. Änderungen werden 2 Monate vorher mitgeteilt. Der Monat August ist beitragsfrei.
3. An Feiertagen und während der Schulferien ist der Schülerhort geschlossen.
4. Die Anmeldung zum Schülerhort kann jederzeit erfolgen.
Die Teilnahmeverpflichtung erstreckt sich vom Monat der Anmeldung bis zum Stichtag 28/29. Februar bzw. bis 31. August des Jahres.
Die Gebühren sind für 12 Monate im Jahr zu zahlen.
Eine Kündigung muss sechs Wochen schriftlich vor Ende der Stichtermine vorliegen, andernfalls verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Halbjahr.
Anmeldeberechtigt sind Schüler bis zum Alter von 12 Jahren.
5. Der Vertrag kann **nur durch den Erziehungsberechtigten** schriftlich gekündigt werden
6. Die Gebühren werden im Voraus durch Lastschriftverfahren eingezogen. Änderungen werden 2 Monate im Voraus mitgeteilt. Bei Bankretouren in Fremdverantwortung wird eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 € sowie die anfallenden Bankkosten erhoben.
Jeder Wohnsitzwechsel ist dem Trägerverein mitzuteilen.
7. Sondervereinbarungen sind im Vertrag zu bestätigen. Die Erziehungsberechtigten sind aufgefordert medizinische Besonderheiten im Hort zu melden.
8. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins für Kinder- und Jugendpädagogik Lernwerkstatt e. V. in Dossenheim.
9. Der Verein für Kinder- und Jugendpädagogik Lernwerkstatt e. V. haftet für Schäden im Rahmen der Berufshaftpflicht. Eine Haftung bei Fremdverschulden ist ausgeschlossen.
Angemeldete Kinder sind bei der Unfallkasse Baden-Württemberg versichert.
10. Im Interesse der Erziehungspartnerschaft zwischen Schule/Schulsozialarbeit, Hort und Eltern ist Ihr Einverständnis notwendig um gegebenenfalls fachliche Informationen und Auskünfte auszutauschen. Das Einverständnis der Eltern wird mit den Unterschriften bei der Anmeldung vorausgesetzt. Eine Ablehnung bedarf der Schriftform.
11. Die Zustimmung von eventuellen Veröffentlichungen mit Bildmaterial von angemeldeten Kindern wird mit Vertragsunterschrift der Eltern vorausgesetzt. Eine Nichtautorisierung erfolgt schriftlich durch die Eltern.

○ Teilnahmeerklärung zum Einzugsermächtigungsverfahren

Bank:

IBAN:

BIC:

Kontoinhaber:.....

Unterschrift Kontoinhaber:

○ Zahlung per Dauerauftrag

Unterschrift Kontoinhaber

Bankverbindung: Volksbank Heidelberg-Neckartal, IBAN: DE30672917000019001008, BIC: GENODE61NGD

Verein für Kinder- und Jugendpädagogik Lernwerkstatt e.V.

Heidelberger Str. 48, 69221 Dossenheim

Telefon: 06221/864946 - 861452

E-Mail: info@schuelerhort-pfiffikus.de

Benutzungsordnung für den Schülerhort Pfiffikus, Hort an der Schule – an der Strahlenberger Grundschule – Oberstadt 11 in Schriesheim

§ 1

Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für die Betreuungsangebote des Schülerhortes Pfiffikus für Schulkinder des Kurpfalzschulzentrums und der Strahlenberger Grundschule.

§ 2

Zweck der Einrichtung

Die Aufgabe der Grundschulbetreuung ist es, Kinder in Obhut zu nehmen und sie in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zu fördern.

§ 3

Aufnahmebedingungen

(1) Die Aufnahme der Schulkinder erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet. Die Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteile des privatrechtlichen Betreuungsvertrages.

(2) Die Aufnahme der Schulkinder im Rahmen der personellen und räumlichen Kapazitäten der Einrichtung richtet sich nach Antragseingang, bzw. Dringlichkeit.

(3) Bei der Anmeldung müssen alle erforderlichen Gesundheitsnachweise, die auch für die Schulteilnahme erforderlich sind, eingehalten und auf Nachfrage vorgelegt werden. Ausnahmen sind schriftlich mitzuteilen.

(4) Führt die körperliche oder seelisch-geistige Verfassung des Kindes nach dessen Aufnahme nicht nur vorübergehend zu einer Beeinträchtigung des Arbeitsablaufes, insbesondere, wenn über das Verhalten des Kindes eine ständige Gefahr für sich und andere Kinder ausgeht, kann das Kind auch gegen den Willen des/der Sorgeberechtigten ganz oder zeitlich befristet vom Besuch der Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Leitung des Trägervereins.

§ 4

Kündigung des Betreuungsvertrages

(1) Der /die Sorgeberechtigte/n kann/können den Betreuungsvertrag grundsätzlich, wie in der Anmeldung formuliert kündigen.

(2) Der Hortträger kann den Vertrag kündigen:

- a) wenn eine besondere Betreuung des Schulkindes die fachlichen Anforderungen und Möglichkeiten der Einrichtung übersteigen.
- b) bei Zahlungsrückständen in Höhe von 2 Monatsentgelten und mehr.

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Frühhort (Nur Strahlenberger Grundschule) 7:30 – 08:30 Uhr, Regelhort 12:00 – 17:30 Uhr. Es wird erwartet, dass die Schulkinder regelmäßig und pünktlich die Betreuungseinrichtung besuchen und während der Öffnungszeiten anwesend sind.

(2) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Zusätzliche Schließungszeiten (z.B. Betriebsausflug des Personals etc.) bleiben vorbehalten.

(3) Die Einrichtung kann in Ausnahmefällen (z.B. bei ansteckenden Krankheiten, Erkrankungen oder Fortbildung des Personals) vom Träger vorübergehend geschlossen werden. Die Eltern werden hiervon unverzüglich benachrichtigt.

§ 6

Körperhygiene

Kinder mit Ungezieferbefall können solange vom Besuch ausgeschlossen werden, bis eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Hausarztes oder des Gesundheitsamtes vorliegt. Läusebefall ist meldepflichtig und muss uns angezeigt werden.

§ 7

Haftung und Aufsicht

(1) Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder anderen Sachen, die in die Einrichtung mitgebracht werden, übernimmt der Träger grundsätzlich keine Haftung. Dies trifft nicht zu bei Schäden, die während des Aufenthaltes in der Einrichtung entstehen und auf schuldhaftes Verhalten (grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz) von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern zurückzuführen sind. Es wird empfohlen, die Bekleidung und Gebrauchsgegenstände vorsorglich mit Namensschildern zu versehen.

(2) Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte in der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Schulkindes in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen.

(3) Die Aufsicht auf dem Weg zur Einrichtung und auf dem Nachhauseweg obliegt den Sorgeberechtigten.

§ 8

Verhalten bei Krankheit

- (1) Schulkinder, die unter Fieber, Schmerzen, starkem Husten oder sichtbarem Unwohlsein leiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen.
- (2) Die Betreuung der Schulkinder schließt nicht die Verabreichung von Tabletten oder sonstiger Arznei ein. Dem Personal ist es untersagt, auf entsprechende Wünsche einzugehen.
- (3) Gemäß Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) ist bei besonders ansteckenden Krankheiten beim Wiederbesuch der Einrichtung ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass das Kind gesund ist.
- (4) Es besteht die Verpflichtung seitens der Eltern, bei Erkrankung oder Abwesenheit der Kinder, den Hort aktuell zu informieren bzw. zu entschuldigen.

§ 9

Betreuungsentgelt

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote (§ 1) wird von den Sorgeberechtigten ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Das Betreuungsentgelt ist für das gesamte Hortbetreuungsjahr – jeweils in Monatsbeträgen ab Beginn und vollständig bis zum Ende – zu bezahlen. Es ist monatlich im Voraus spätestens am 5. Tag des laufenden Monats zur Zahlung auf das Konto des Trägervereins fällig, unabhängig davon, wie oft das Betreuungsangebot in Anspruch genommen wird.
- (2) Da das Betreuungsentgelt eine Beteiligung der Benutzer an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist es auch während der Ferien- und Schließungszeiten sowie grundsätzlich bei längerem Fehlen eines Schulkindes in voller Höhe zu entrichten.
- (3) Ein Zuschuss-Antrag zu den Benutzerkosten oder Kostenübernahme ist beim Landratsamt (Jugendamt) zu stellen.
- (4) Verminderung der Tagesnutzung ist zum 31. August möglich.